

OPEL LINE

VAUXHALL LINE

TÜV-Gutachten

Nachdruck und jegliche Art der Vervielfältigung dieses TÜV- Gutachten, auch auszugsweise, sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich verfolgt. Dieses TÜV- Gutachten ist in den Kfz-Papieren mitzuführen und bei Fahrzeugkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere ist nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO erforderlich, da andernfalls die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt.

irmscher GmbH

D-73630 Remshalden • Tel.: 07151/971-300 • Fax.: 07151/971-305

QUALITY MANAGEMENT

Certificate

Voluntary participation in regular monitoring according to ISO 9001, QS 9000, VDA 6.1.



3231 / Stand 08.00

Hersteller: Irmischer GmbH
D - 73630 Remshalden

Gutachten Nr.
18 10 02 7666

Typ: 29 01 040 / 29 01 041

Blatt: 1

TEILEGUTACHTEN

Nr. 18 10 02 7666

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für einen

Unterbodenspoiler

zur Verwendung an folgenden Fahrzeugen:

Fahrzeughersteller: ADAM OPEL AG, Rüsselsheim		
Typ	EWG - Betriebserlaubnis-Nr.	Handelsbezeichnung
J96	e1*xx/xx*0030*__ _1)	Vectra B, Vectra-B-CC
J96/Kombi	e1*xx/xx*0044*__ _1)	Vectra-B-Caravan

- a) xx/xx steht für den jeweils aktuellen Stand der Richtlinie 70/156/EWG (EWG-Gesamtbetriebserlaubnis) und __ für die jeweilige Erweiterung zur Betriebserlaubnis. Die Zuordnung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Belange des vorliegenden Gutachtens ausreichend.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht **unverzüglich** die gemäß § 19 Abs. 3 StVZO vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme gemäß § 19 Abs. 3 StVZO ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist im vorliegenden Fall sofort erforderlich, wenn hinsichtlich der Geschwindigkeitseinstufung der Reifen Änderungen erforderlich sind (siehe Punkt 6.5 Höchstgeschwindigkeit). Sind diesbezüglich keine Änderungen erforderlich, ist die Berichtigung erst bei der nächsten Befassung der Zulassungsbehörde mit den Fahrzeugpapieren (aus anderem Anlaß) erforderlich.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Hersteller: Irmischer GmbH
D - 73630 Remshalden

Gutachten Nr.
18 10 02 7666

Typ: 29 01 040 / 29 01 041

Blatt: 2

2. **Art des Fahrzeugteils** : Unterbodenspoiler
Verwendbar nur in Verbindung mit dem Irmischer Frontspoiler Typ J9604 (Teilenummer 729 01 030) mit der ABE-Nr. KBA 38373
Das Fahrzeugteil besteht aus zwei Teilen für die linke und rechte Fahrzeugseite und wird zwischen den Radhäusern und dem Frontspoiler angebracht.
3. **Kennzeichnung** : *irmscher* - Schriftzug
FRONTSPOILER
Typ: 29 01 040 (links) 29 01 041 (rechts)
Sollten die Teile lackiert werden ist darauf zu achten, daß die Kennzeichnung lesbar bleibt.
4. **Werkstoff** : Polyethylen (PE) - Tiefziehteile
Der Werkstoff wurde hinsichtlich seines Bruchverhaltens mit positivem Ergebnis geprüft.
5. **Anbau** : Die den Teilen beigefügte Anbauanleitung ist zu beachten.
6. **Beurteilung** :
- 6.1. **Prüfgrundlage** : VdTÜV-Merkblatt 744, "Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Pkw und Pkw-Kombi".
- 6.2. **Außenkanten** : Die Fahrzeugteile erfüllen die Vorschrift des § 30c StVZO bzw. die technischen Anforderungen der RREG 74/483/EWG i.d.F. 87/354/EWG.
- 6.3. **Fahrverhalten / Auftriebsverhältnisse** : Eine negative Beeinflussung des Fahrverhaltens ist nicht feststellbar. Die Verwendung des Fahrzeugteils ist bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h technisch unbedenklich.
- 6.4. **Höchstgeschwindigkeit** : Die Höchstgeschwindigkeit erhöht sich um 3 km/h.
- 6.5. **Reifen** : Wegen der erhöhten Höchstgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeitseignung der Bereifung zu überprüfen und ggf. den neuen Erfordernissen anzupassen.
- 6.6. **Kühlluftzufuhr zu den Bremsen** : Die Kühlung der Bremsen wird durch den Unterbodenspoiler nicht beeinträchtigt.

Hersteller: Irmischer GmbH
D - 73630 Remshalden

Gutachten Nr.
18 10 02 7666

Typ: 29 01 040 / 29 01 041

Blatt: 3

7. **Angaben zum Fahrzeugbrief bzw. zum Nachweisblatt gem. § 19(4) StVZO**

Nach Durchführung der beschriebenen Umrüstung gelten folgende Angaben:

Ziffer 6, Höchstgeschwindigkeit (km/h) : + 3

Ziffern 20 bis 23 : **Ggf. anpassen**

Ziffer 33, Bemerkungen : **M. IRMSCHER UNTERBODENSPOILER TYP
29 01 040 / -041 IN VERB. M. FRONTSPOILER
IRMSCHER TYP J9604 (KBA 38373)***

Ggf. hier eingetragene Reifen anpassen.

8. **Gültigkeit**

Gutachtenkopien sind nur gültig mit **Originalstempel** des Herstellers.

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den Fahrzeugteilen oder bei Änderungen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen, die den Anbau der Teile beeinflussen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Gemäß §19 und Anlage XIX StVZO hat der Antragsteller sein Qualitätsmanagement-System, das der DIN EN ISO 9001 entspricht, durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde (Zertifikat-Registrier-Nr. 50264-60-00) nachgewiesen.

Das Teilegutachten umfaßt Blatt 1 bis 3 und darf nur in vollem Umfang herausgegeben werden.

9. **Schlußbescheinigung**

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen auch nach der erfolgten Umrüstung den geltenden Vorschriften der StVZO.

Gegen den Anbau und die Abnahme an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen gemäß § 19 (3) Nr.4 StVZO bestehen bei Beachtung der Auflagen und Hinweise keine technischen Bedenken.

10. **Anlagen:** Fotoblatt und Anbauanleitung

Böblingen, den 06.06.2000

TA-BB-Kw/Kw
1\\karosselfspl02766600.doc

PRÜFLABORATORIUM

TÜV AUTOMOTIVE GMBH

Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland

Typprüfzentrum D-71034 Böblingen

akkreditiert durch die Akkreditierungsstelle des

Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 0001-95.



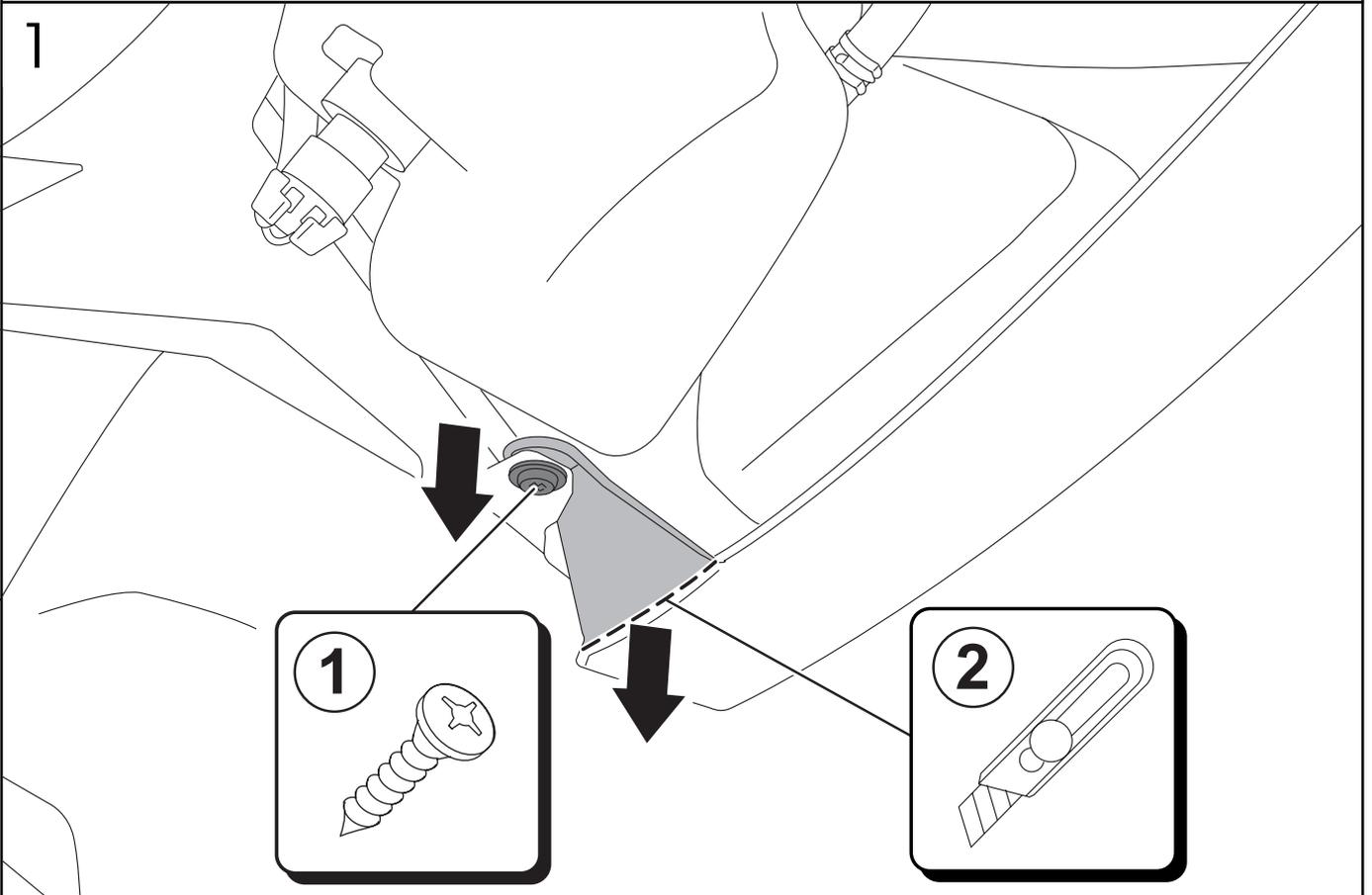
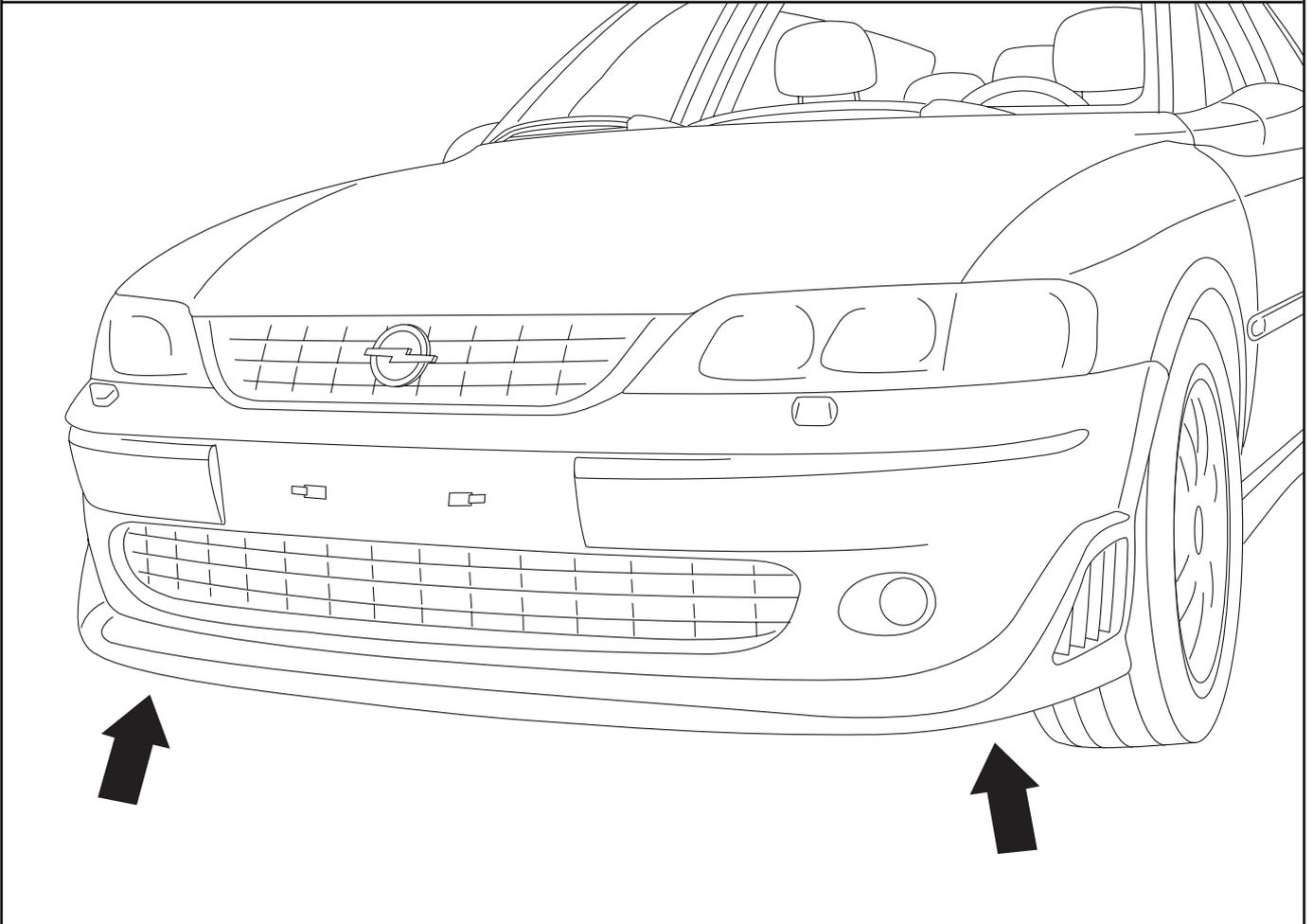
Dipl.-Ing. Kühlwein

Unterboden-Spoiler vorn
underfloor spoilers
7 29 01 040 / 041

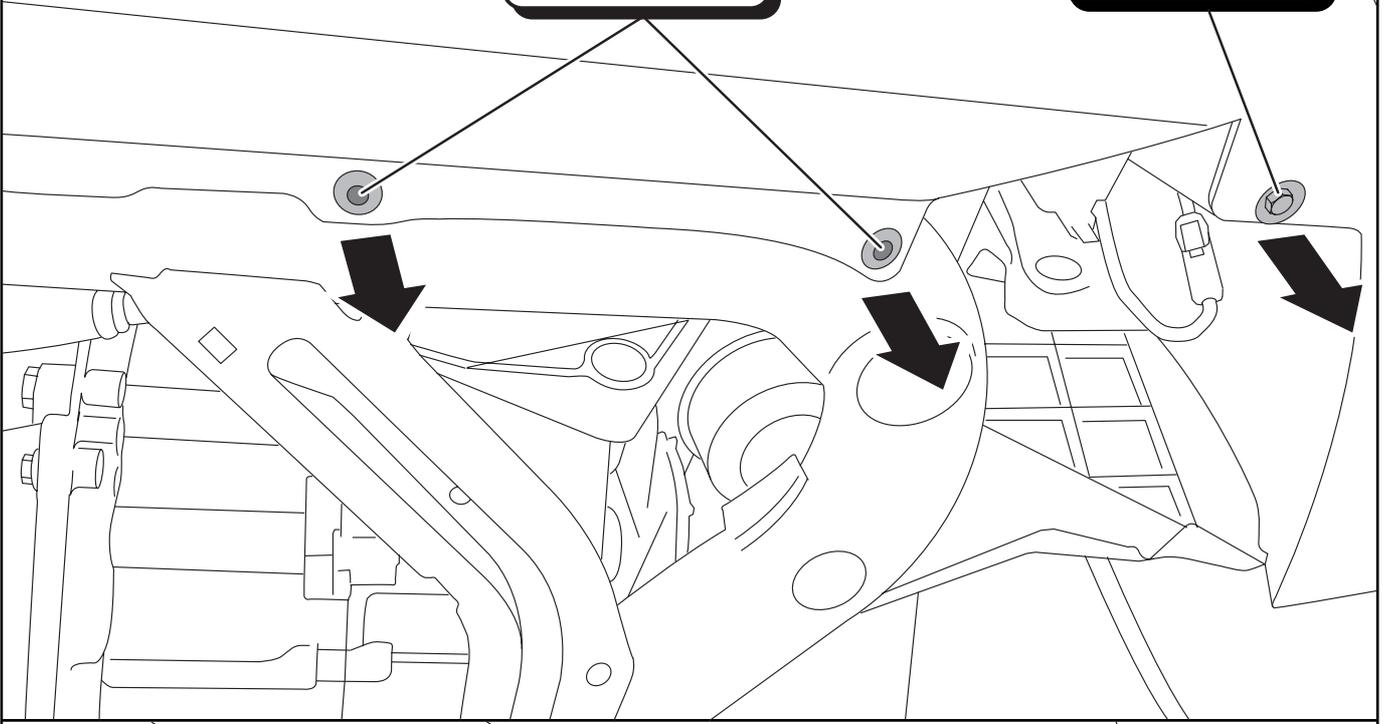
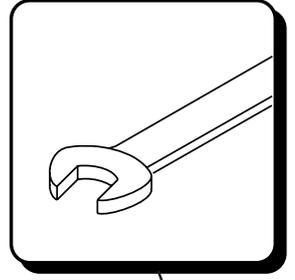
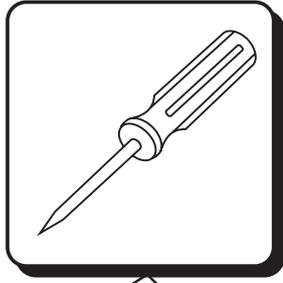


0000000000000000
00000000 000000000000
00000000000000 00 0000
00000000000000 00 00000000

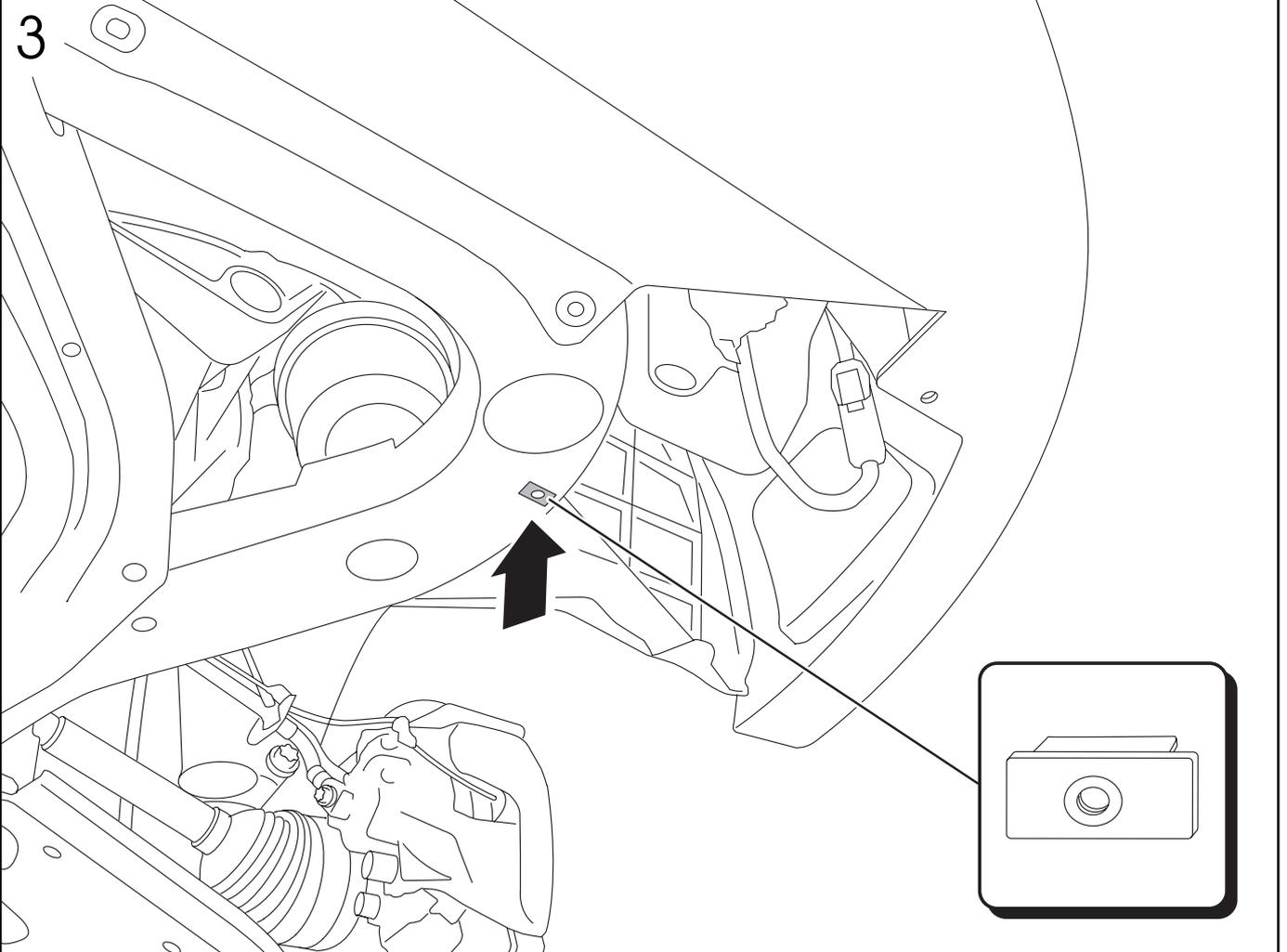
29 01 040

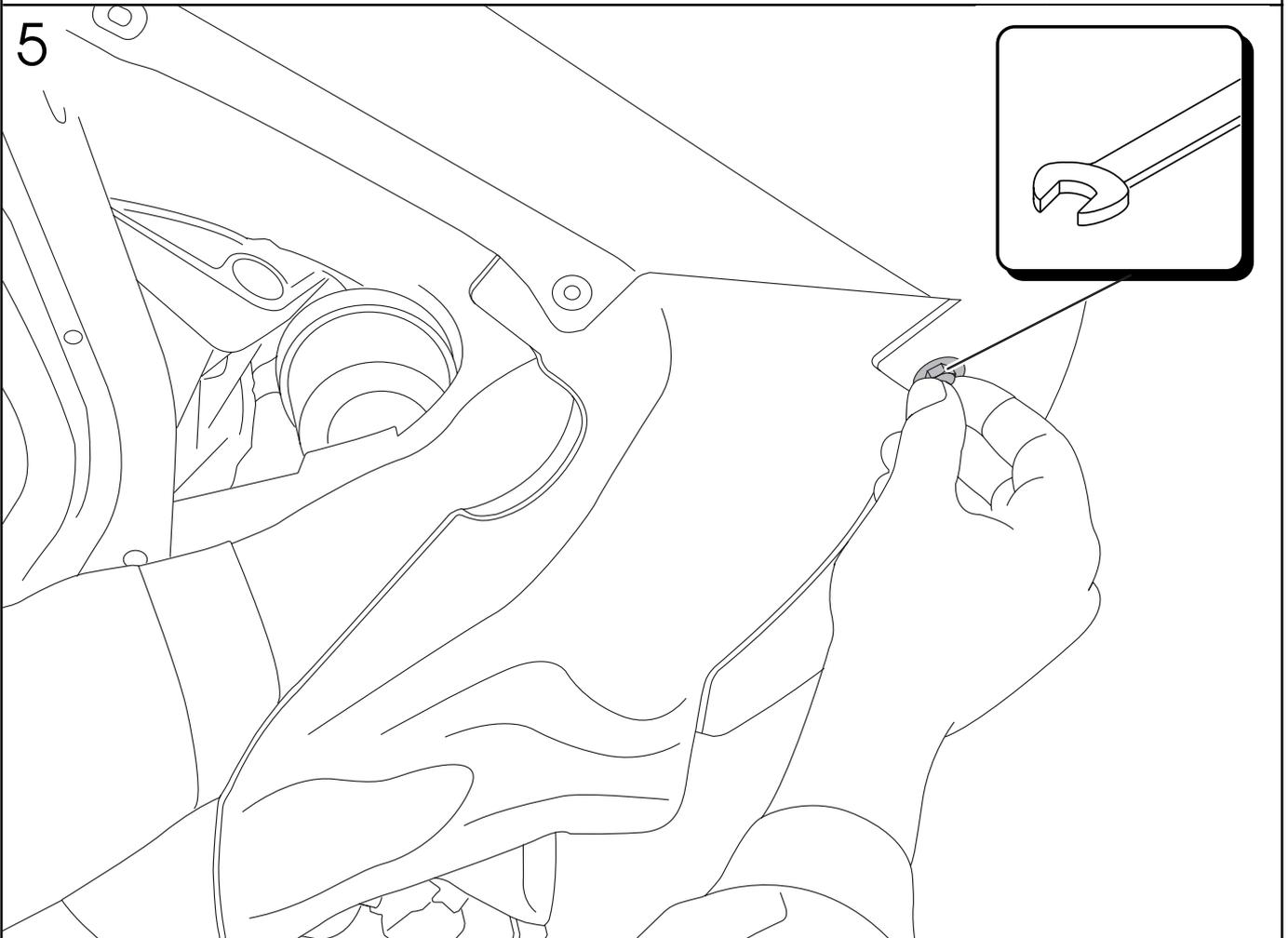
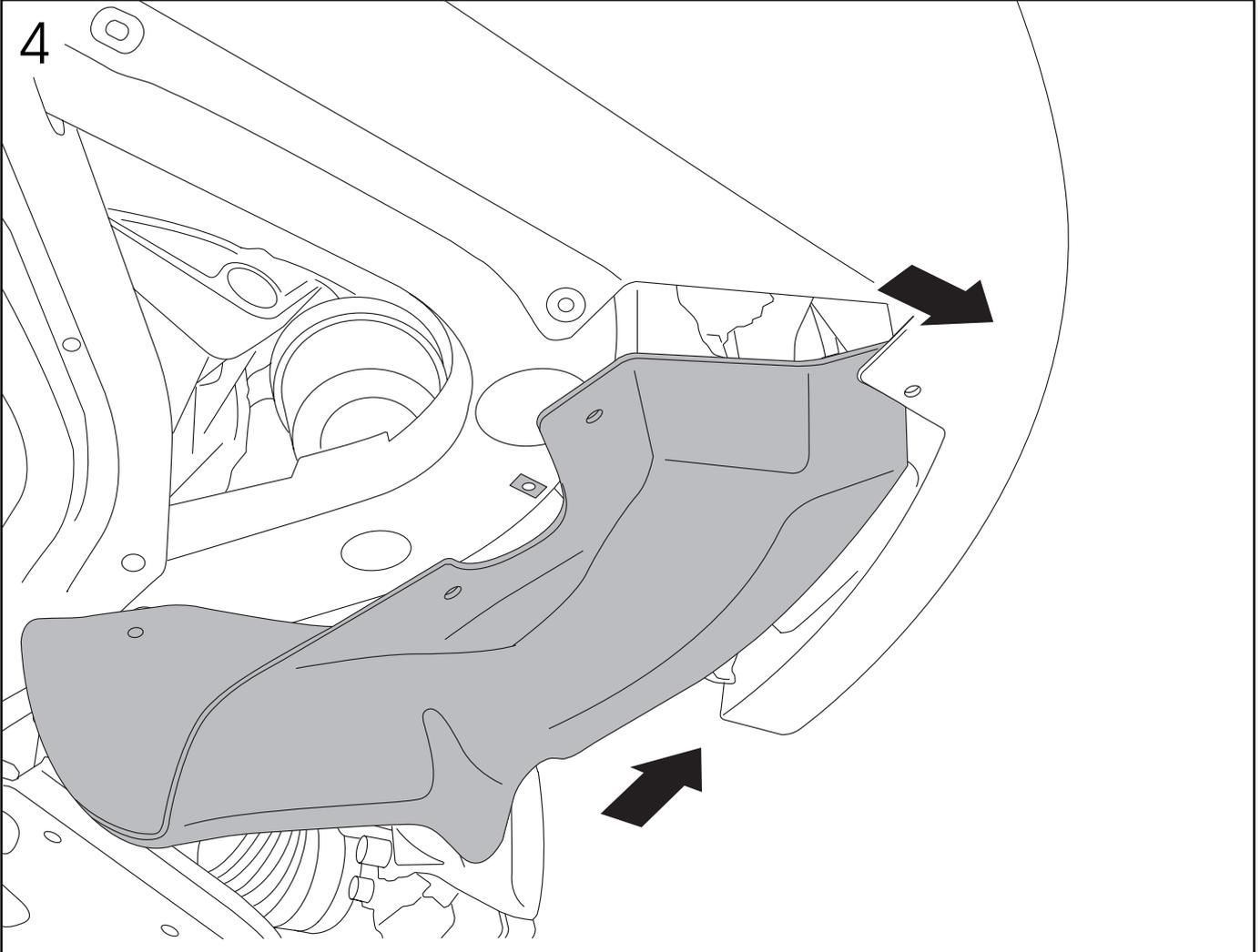


2

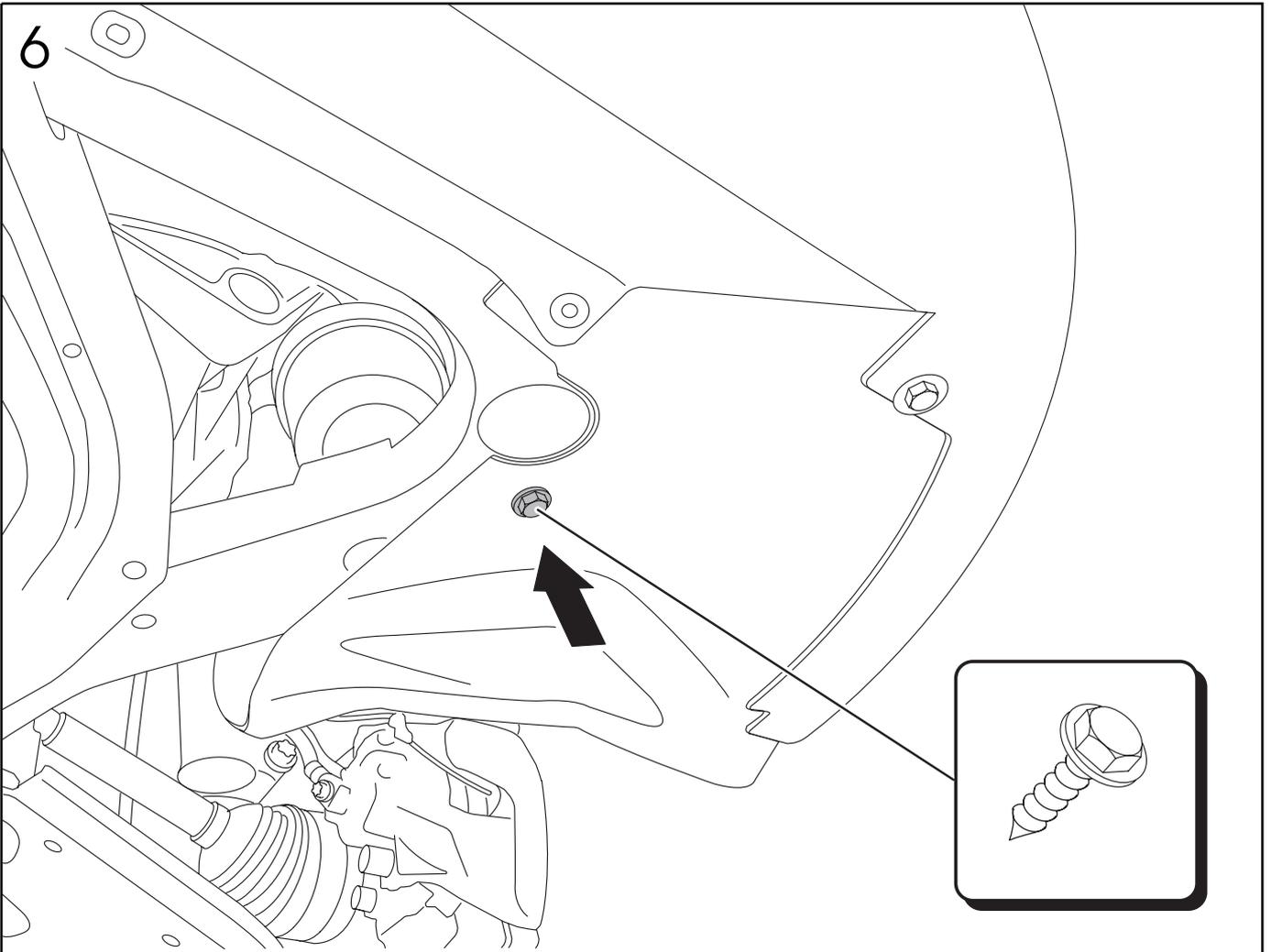


3

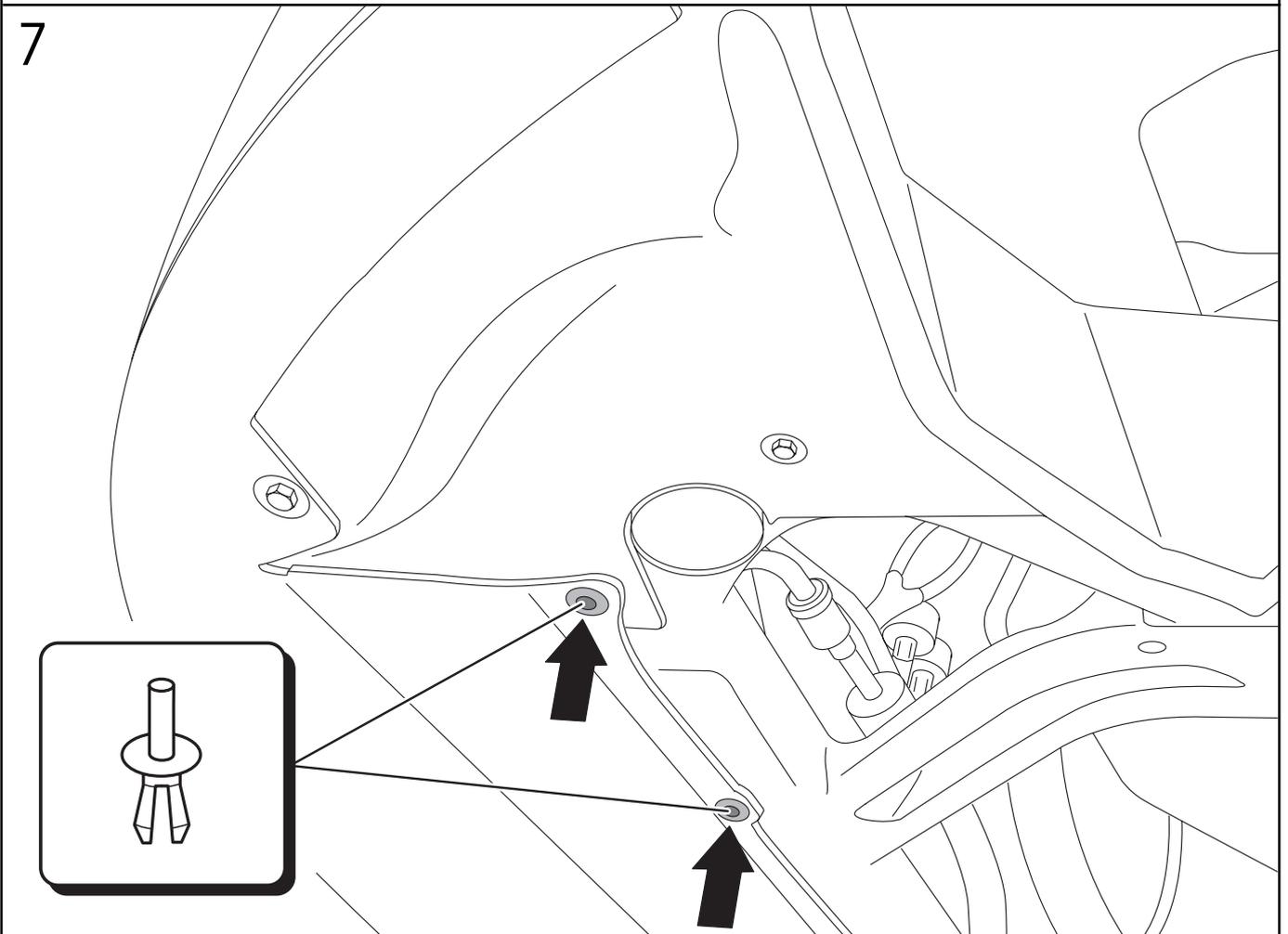




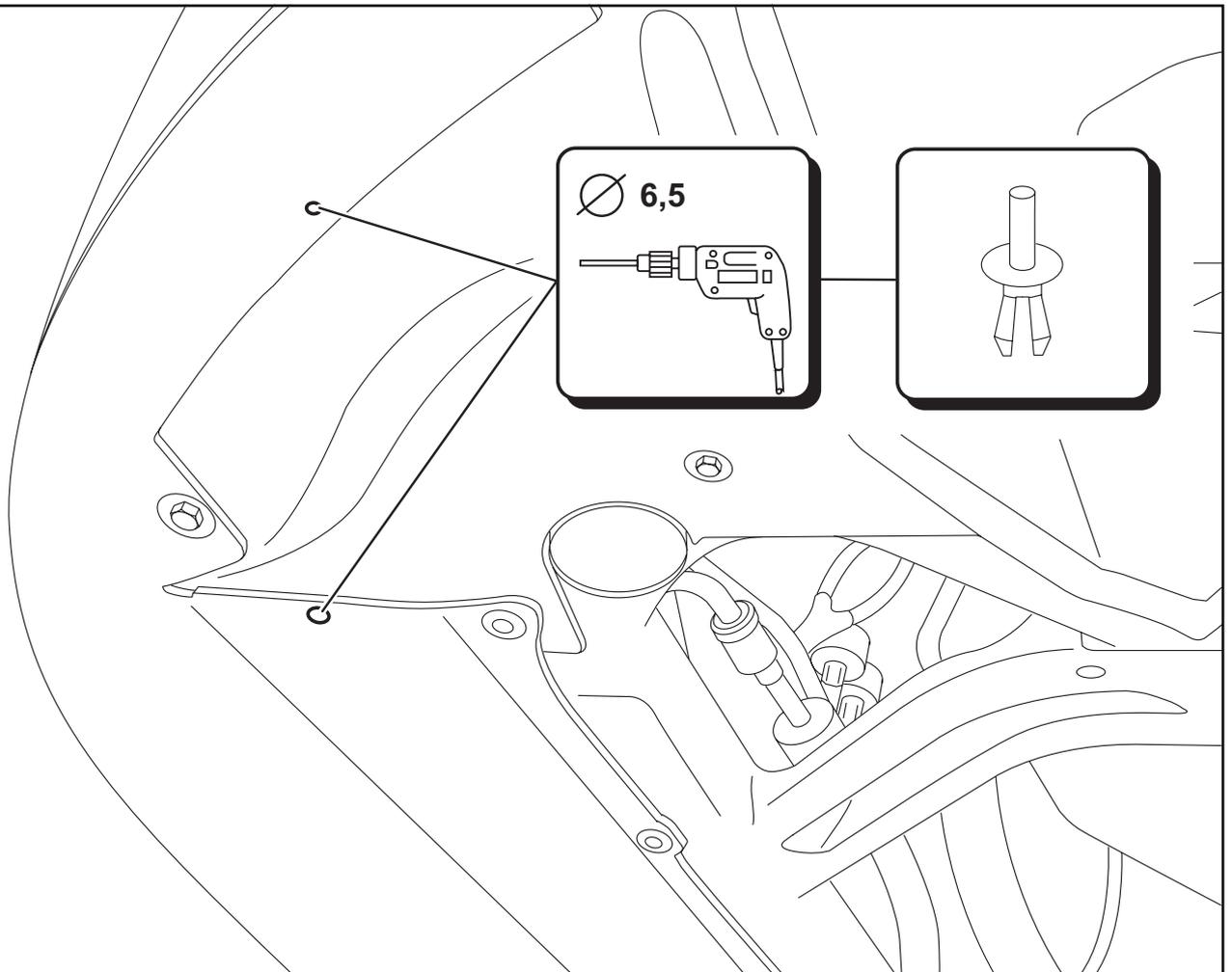
6



7



8



9

